

Merkblatt für einen Antrag auf Anerkennung früherer Studienleistungen

Um die eingereichten Anträge bearbeiten zu können, bittet die Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen die Hochschulen des Fachbereichs Soziale Arbeit der HES-SO, vollständige Dossiers einzureichen. Alle Bewerber/innen müssen das folgende Verfahren einhalten und die nachstehenden Bedingungen erfüllen.

VERFAHREN

Die Anträge auf Anerkennung früherer Studienleistungen müssen vor Beginn der Ausbildung bearbeitet werden und können nur von Inhabern und Inhaberinnen eines Abschlusses einer schweizerischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule oder eines Diploms einer Höheren Fachschule (Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik und Arbeitsagogische Leitung) oder eines als gleichwertig anerkannten ausländischen Diploms eingereicht werden. Ebenfalls einen Antrag stellen können Bewerber/innen, die ihre Ausbildung an einer schweizerischen oder ausländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule nicht abgeschlossen haben, aber innerhalb von 2 Jahren mindestens 60 ECTS-Credits erworben haben. ECTS-Credits, die im Rahmen von Nachdiplomabildungen auf Hochschulniveau – z. B. CAS (15 ECTS-Credits), DAS (30 ECTS-Credits) oder MAS (60 ECTS-Credits) – erworben wurden, können zusätzlich zu den während der Hochschulausbildung erworbenen ECTS-Credits angerechnet werden.

Bewerber/innen, die **keine abgeschlossene** Ausbildung in Sozialer Arbeit (HF-SA) vorweisen können, müssen das Verfahren zur Validierung von Bildungsleistungen durchlaufen, da diese Dossiers nicht von der Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen bearbeitet werden.

Damit ein Antrag bearbeitet werden kann, müssen die Bewerber/innen ein Bewerbungsdossier für eine Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit in Freiburg, Genf, Lausanne oder Siders eingereicht haben. Informationsanfragen vor Einreichung des Bewerbungsdossiers werden nicht detailliert bearbeitet. Die Antwort ist nur eine Einschätzung der möglichen ECTS-Credits, die anerkannt werden könnten, und hat keinen Einfluss auf den späteren Entscheid.

Auf dem Anmeldeformular kreuzen die Bewerber/innen das entsprechende Kästchen an, unabhängig davon, ob sie die gesamte oder nur einen Teil einer Ausbildung (mindestens 60 ECTS-Credits) absolviert haben.

Die Bewerber/innen lassen der Hochschule, bei der sie das Bewerbungsdossier eingereicht haben, alle für die Bearbeitung ihres Antrags notwendigen Unterlagen zukommen (siehe weiter unten). Sofern möglich werden diese Unterlagen zusammen mit dem Bewerbungsdossier eingereicht.

Die Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen prüft den Antrag und übermittelt ihre Stellungnahme an die zuständige Hochschule zur Entscheidung. Diese informiert die Bewerber/innen über ihre Entscheidung, die Anzahl der anerkannten ECTS-Credits sowie die Anzahl Credits, die für die Erlangung des Bachelors in Sozialer Arbeit noch erworben werden müssen. Vor Beginn der Ausbildung wird ein individuelles Studienprogramm erstellt, in dem auch die maximale Studiendauer in Abhängigkeit der anerkannten ECTS-Credits festgehalten wird.

Wenn die Bewerber/innen parallel dazu ein VAE-Verfahren beantragen (Validation des acquis de l'expérience = Validierung von Bildungsleistungen/Berufserfahrung), werden die von der Kommission zur Anerkennung früherer Studienleistungen anerkannten ECTS-Credits berücksichtigt und nur zusätzliche ECTS-Credits verliehen. Für Bachelorstudiengänge sind dies insgesamt maximal 120 ECTS-Credits.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Inhaber/innen eines HF-Diploms (Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik, Arbeitsagogische Leitung, Gemeindeanimation) müssen ihrem Antrag auf Anerkennung früherer Studienleistungen nur eine Kopie ihres HF-Diploms beilegen.

Alle anderen Bewerber/innen müssen ihrem Antrag folgende Unterlagen beilegen:

- Motivationsschreiben, das unter anderem den Bezug zur Bachelorausbildung in Sozialer Arbeit aufzeigt;
- Lebenslauf;
- Kopie des oder der relevanten Diplome;
- Kopie der im Rahmen dieser Ausbildung(en) erworbenen Noten und gegebenenfalls ECTS-Credits;
- Studieninhalte der absolvierten Ausbildung(en);
- gegebenenfalls Titel der Abschlussarbeit;
- gegebenenfalls Kopie der Nachdiplomzertifikate (CAS, DAS, MAS);
- gegebenenfalls Kopie der Arbeitsbestätigungen im Bereich Soziale Arbeit (soziokulturelle Animation, Sozialpädagogik, Sozialarbeit) mit Angabe des Beschäftigungsgrades (ohne die für die Zulassung zum Studiengang Soziale Arbeit verlangte Berufserfahrung);
- gegebenenfalls die von der zuständigen Universität ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung (Bachelor/Master) für Schweizer Lizenzierte.

Für Unterlagen, die nicht in einer der Landessprachen oder in Englisch verfasst sind, muss eine Übersetzung eingereicht werden. Kopien von ausländischen Diplomen müssen beglaubigt werden. Im Zweifelsfall kann die Kommission die Überprüfung von ausländischen Diplomen auf ihre Echtheit verlangen.

Kontaktpersonen:

Haute Ecole de Travail Social Genève:

Karine RIME, 28 Rue Prévost-Martin, 1205 GENÈVE
022 / 558 59 57 oder karine.rime@hesge.ch

Hochschule für Soziale Arbeit Freiburg:

Dunya ACKLIN, 16a Route des Arsenaux, 1700 FREIBURG
026/ 429 62 40 oder dunya.acklin@hefr.ch

Hochschule für Soziale Arbeit Wallis:

Mélanie PETER, 2 Route de la Plaine, 3960 SIDÈRES
058 / 606 89 47 oder melanie.peter@hevs.ch

Haute Ecole de Travail Social et de la Santé Lausanne:

Isabelle CSUPOR, 14 Chemin des Abeilles, 1010 LAUSANNE
021 / 651 62 39 oder isabelle.csupor@hetsl.ch

Referenzdokumente:

- *Reglement über die Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der HES-SO vom 23.11.2021*
- *Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 02.06.2020*
- *Vereinbarungsprotokoll zwischen der CUSO (Conférence universitaire de Suisse occidentale) und der HES-SO über die gegenseitige Anerkennung von Studiengängen und Abschlüssen und über die Rahmenvorschriften für den Zugang von Studierenden und Diplomierten von einer Hochschule zur anderen vom 17. April 2007,*
- *Reglement über die Validierung von Bildungsleistungen vom 27.04.2021*
- *Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO betreffend die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Rahmen des Bachelor of Arts HES-SO in Sozialer Arbeit vom 10.11.2021*

DC/MP/10.01.2024